



Aufnahmeantrag für eine Vereinsmitgliedschaft

- persönliche Mitgliedschaft
- Unternehmensmitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Verein „AFCEA München e.V.“

Name :

Vorname :

Titel :

Strasse, Hs-Nr. :

Ort :

Telefon :

Mobiltelefon :

eMail :

Geburtsdatum :

Unternehmen :

Funktion :

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Ich erkenne mit meiner Unterschrift für mich persönlich / als Unterzeichnungsberechtigter des Unternehmens die Satzung des Vereins sowie die Festsetzung der Beiträge in der jeweils gültigen Fassung an.

Ferner willige ich in die Zusendung von Informationen auf die angegebene eMail-Adresse ein und bestätige im Fall der Unternehmensmitgliedschaft, dazu befugt zu sein. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb achten wir auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, welche sich insbesondere aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und aus dem Bundesdaten-Schutzgesetz (BDSG) ergeben.

Ihre Daten werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung von AFCEA München e.V. gespeichert und an AFCEA International, Fairfax, VA, USA weitergegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufnahmebeschluss

Gemäß Beschluss des Vorstandes der AFCEA München e.V. vom 202... wird der vorstehende Mitgliedsantrag angenommen.

Die Mitgliedschaft beginnt am 202.. .

Der erste Mitgliedsbeitrag ist bis zum 202.. auf das Konto der AFCEA München e.V. zu überweisen. Postbank München IBAN: DE31 7001 0080 0054 4888 02 BIC: PBNKDEFFXXX

Ort, Datum

Unterschrift

Mitgliedsbeiträge AFCEA München

Stand 01.01.24

Kategorie	Unternehmensgröße	Max. Mitarbeiter	Beitrag für 1 Jahr Neubeitritt	Beitrag für 1 Jahr Verlängerung	Beitrag für 3 Jahre Neubeitritt	Beitrag für 3 Jahre Verlängerung
Individual		1	75	75	220	220



SATZUNG DES ORTSVERBANDES AFCEA MÜNCHEN e.V

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Ortsverband München der AFCEA International ist ein Berufsverband. Er führt den Namen AFCEA München e.V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines Eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Ortsverband hat seinen Sitz in München.
- (4) Er ist eine eigenständige Untergliederung (Chapter) der AFCEA International.

§ 2 Zweck und Art der Tätigkeit

- (1) Zweck des Ortsverbandes ist die Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens, der Elektronik, der Führungssysteme, der Datenverarbeitung und der Datenbeschaffungssysteme im Rahmen eines Zusammenschlusses von Angehörigen der Öffentlichen Dienste, der Streitkräfte und von Mitarbeitern in der Elektronik-, Kommunikations- und Datenverarbeitungsindustrie sowie der entsprechenden Anwendungsbereiche.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen aller Art und von Forschungsvorhaben sowie einem regelmäßigen Gedanken- und Informationsaustausch.
- (3) Der Ortsverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

- (1) Eine Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



- (3) Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.
- (4) Kommt kein solcher Beschluss zustande oder wird der Verein aufgehoben, fällt das Vermögen an die AFCEA Bonn (c/o FGAN, Neuenahrer Straße 70, 53343 Wachtberg-Werthofen.)

§ 6 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied bei AFCEA München e.V. kann jede Person oder Organisation werden, die im Berufsfeld gemäß §2, Abs. 1 tätig ist oder den Zweck des Vereins unterstützen will.
- (2) Organisationen benennen jeweils natürliche Personen als Mitglieder der AFCEA München e.V.
- (3) Jedes AFCEA Mitglied wird automatisch Mitglied im Ortsverband AFCEA München e.V., sofern sich sein Wohnsitz bzw. Firmensitz in München bzw. in der Region München befindet.
- (4) Die Mitgliedschaft bei AFCEA München e.V. auch außerhalb der in §6 Abs. 3 festgelegten Abgrenzung ist auf Antrag zulässig.
- (5) Aufnahmeanträge müssen schriftlich an den Vorstand des Vereins gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt aus dem Verein
 - bei natürlichen Personen durch den Tod
 - bei juristischen Personen durch deren Aufhebung oder Auflösung
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (7) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (8) Ein Vereinsmitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins grob zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Legt das Mitglied dagegen Widerspruch ein, hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Entscheidung herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins AFCEA München e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung



- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem durch den Vorstand einzuberufen, wenn es wenigstens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet. Dabei werden Anträge der Mitglieder berücksichtigt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher - Datum des Poststempels - schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer sowie einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Ein abwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht delegieren.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzführende Mitglied des Vorstandes.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins
 - Entgegennahme von Anträgen und Berichten
 - Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Schatzmeister),
 - bis zu drei Beisitzern, die Teilaufgaben übernehmen.
- (2) Der Vorstand kann bis zu drei auserwählte Personen für zwei Jahre zu Ehrenpräsidenten ernennen.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende mit dem geschäftsführenden Vorstand (Schatzmeister). Der Verein wird rechtlich vertreten nach außen durch



den Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 10 Wahlordnung

- (1) Der Vorstand des Vereins AFCEA München e.V. wird im 2-Jahresturnus gewählt.
- (2) Der Vorstand und jedes Mitglied des Vereins kann bis zum Beginn der Wahlversammlung schriftlich Wahlvorschläge einreichen.
- (3) Für jede Vorstandsfunktion sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglied bei AFCEA München e.V. sein. Ein Mitglied kann für mehrere Funktionen vorgeschlagen werden.
- (4) Der Wahlvorstand wird in offener Abstimmung aus den in der Versammlung anwesenden, nicht-vorgeschlagenen Mitgliedern bestimmt. Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (5) Jedes natürliche, anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Wahlrecht kann auf andere Mitglieder per schriftlicher Vollmacht übertragen werden.
- (6) Der Wahlvorstand stellt aus den eingegangenen Vorschlägen getrennte Wahllisten zusammen für
 - den Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - den geschäftsführenden Vorstand
 - und die Beisitzer
- (7) Der Wahlvorstand legt der Wahlversammlung die Wahllisten zur Genehmigung vor.
- (8) Es wird in geheimer und direkter Wahl gewählt. Es findet für alle Wahllisten ja ein Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet Stichwahl.
- (9) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis bekannt und stellt die Annahme der Wahl fest. Die Annahme kann durch die Anwesenden mündlich erfolgen, bei Abwesenden muss sie schriftlich vorab vorliegen.
- (10) Wird von einem Gewählten die Wahl nicht angenommen oder liegt ein Einverständnis nicht vor, tritt der in der Stimmenzahl Nächste an seine Stelle.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung zu Nachwahlen einberufen. Ist ein Mitglied des Vorstandes ausgeschieden und hat der Vorstand keine Nach- oder Neuwahlen angesetzt, so sind auf Einspruch von mindestens 10% aller Mitglieder Neuwahlen anzusetzen.
- (12) Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß §8 Abs.2 der Satzung einberufen worden und fordern 3/4 der anwesenden Mitglieder Neuwahlen, so tritt der Vorstand zurück und setzt innerhalb von vier Wochen



Neuwahlen an.

- (13) Der zurückgetretene Vorstand nimmt bis zu den Neuwahlen die Geschäfte des Vereins wahr.

§ 11 Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.
- (2) Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge an AFCEA München e.V. Die Abführungen an AFCEA International übernimmt der Verein.
- (3) Für finanzielle Belange wird ein Konto geführt. Verfügungsberechtigt sind der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der Finanzstatus des Vereins ist jeweils vor der Mitgliederversammlung durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzustellen.
- (5) Die Rechnungsprüfer stellen nach festgestellter ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Geschäftsführung - eventuell nach Beseitigung festgestellter Mängel - den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss beim Vorstand in schriftlicher Form und ausreichend begründet eingereicht werden.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern schriftlich, spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen. Die schriftliche Begründung ist beizufügen.
- (3) Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

+++++



Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2003 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Als Gründungsmitglieder unterzeichnen hier:

Lfd. Nr: Vorname, Name, Anschrift

Unterschrift

1 Markus Reigl, Bodenehrstrasse 18, 81373 München

M. Reigl

2 Dr. Wolfgang Bayer, Sentilostrasse 36, 81477 München

W. Bayer

3 Karl H. Schramm, Baslerstraße 60, 81476 München

Karl H. Schramm

4 Gerd Mueller, Fasanjaeger Strasse 36, D-81737 München

Gerd Müller

5 Gerhard Hering, Valerystrasse 12d, 85716 Unterschleissheim

G. Hering

6 Siegfried Stefener, Sperlasberg 8, 83737 Irschenberg

Siegfried F. Stefener

7 Bernhard Haid, Ernst-Oberle-Strasse 112, 89356 Haldenwang
Gemeindeteil Hafenhofen

B. Haid